

**Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG
für ambulante Einrichtungen**

zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG
für Hessen

zwischen

der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
den Verbänden der privater Träger in Hessen,
dem Hessischen Städtetag,
dem Hessischen Landkreistag und
dem Landeswohlfahrtsverband Hessen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
I. Allgemeines	4
§ 1 Gegenstand und Grundlagen des Rahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG	4
II. Leistungsvereinbarung	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Personenkreis	5
§ 4 Art der Leistungen	5
§ 5 Leistungsgrundsätze	5
§ 6 Inhalt der Leistungen	6
§ 7 Personelle Ausstattung	6
§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung	6
§ 9 Qualität der Leistungen	7
§ 10 Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung	8
III. Vergütungsvereinbarung	8
§ 11 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung	8
§ 12 Grundleistung	8
§ 13 Maßnahmepauschalen	9
§ 14 Investitionsaufwendungen	9
§ 15 Gesondert abrechenbare Vergütung für Beförderungskosten	9
§ 16 Vergütungsregelung bei nicht in Anspruch genommene Leistungen	9
§ 17 Zahlungsweise und Abrechnung	10
IV. Prüfungsvereinbarung	10
§ 18 Prüfung der Qualität	10
§ 19 Prüfung der Wirtschaftlichkeit	10
§ 20 Prüfungsverfahren	10
§ 21 Prüfungsergebnisse	11
§ 22 Kosten der Prüfung	11
V. Schlussbestimmung	11
§ 23 Vertragskommission	11
§ 24 Inkrafttreten des Rahmenvertrages	12

Präambel

Die Umsetzung der nach § 93 ff. BSHG ab 01.01.1999 in Kraft tretenden Regelungen setzen den Abschluss von einheitlichen Rahmenverträgen zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG auf Landesebene zwischen den Vereinigungen der Träger von Leistungsanbietern, dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den Kommunalen Spitzenverbänden voraus.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vereinbarungspartner weiterhin darauf hin, dass im Sinne von § 17 SGB I

- jeder/jede Berechtigte die ihm/ihr zustehenden Sozialleistungen in Form von persönlicher Hilfe, Geld- und Sachleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält;¹
- die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und ambulanten Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Diese Vereinbarung soll auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen dienen.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen insbesondere dazu, dem Hilfeempfänger/der Hilfeempfängerin die Führung eines menschenwürdigen Lebens und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ihn/sie soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen, sowie dem Hilfeempfänger/der Hilfeempfängerin eine selbstbestimmte Lebensform zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfe (§ 6 BSHG). Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung insbesondere der nachfolgenden, sich aus dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Grundsätze:

- a) Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Person des hilfebedürftigen Menschen, seiner Lebenslage, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Das Wunsch- und Wahlrecht des/der Hilfebedürftigen wird in den Vereinbarungen nicht angetastet.
- b) Inhalt und Umfang der Leistungen werden so bemessen, dass den Hilfeempfängern/innen die Führung eines Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht.
- c) Eine ausreichende, zweckmäßige und das Maß des Notwendigen sicherstellende regionale und gemeindeorientierte Versorgung für alle Gruppen hilfebedürftiger Menschen wird unter Berücksichtigung der Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart gewährleistet.
- d) Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. Weiterentwicklung/Veränderung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleibt erhalten.
- e) Die Rahmenvereinbarung achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfeangebote.
- f) Den Leistungserbringern wird der notwendige Freiraum für wirtschaftliches Handeln, für die Gestaltung ihrer Leistungen sowie die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils im Wettbewerb mit den Anbietern vergleichbarer Leistungen gewährleistet.

Diese Vereinbarung läßt die Ansprüche zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsträgern grundsätzlich unberührt.

¹ Vergleiche § 8 BSHG

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG über Leistungen der Sozialhilfe durch ambulante Einrichtungen, die Übernahme der Vergütungen und die Maßstäbe für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.²

Es wird sichergestellt, dass sich die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten, d. h.

- die Leistungserbringung orientiert sich an den Grundsätzen des § 3 BSHG,
- der Rahmenvertrag bezieht sich nur auf diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat,
- die Selbständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt unberührt,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit sind zu beachten.

- (2) Grundlagen dieses Rahmenvertrages sind die Regelungen des § 93 ff. BSHG (in der Fassung vom 01.01.1999) für Leistungen nach dem BSHG.

- (3) Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages wird zwischen dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger (Verhandlungsführer) und den in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen Leistungserbringern jeweils eine Einzelvereinbarung geschlossen. Nehmen mehrere Sozialhilfeträger Leistungen dieses Leistungserbringers in Anspruch, sind sie zu informieren und können bei den Einzelverhandlungen beratend teilnehmen. Der Leistungserbringer teilt dem Verhandlungsführer die zu beteiligenden Sozialhilfeträger mit. Die Vereinbarungen sind für Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern verbindlich.

II. Leistungsvereinbarung

§ 2

Grundsatz

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem zuständigen Sozialhilfeträger nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.

² Leistungen nach Pflegestufe 0 und Härtefallregelung richten sich nach dem Rahmenvertrag gem. SGB XI. Sonstige Verrichtungen sind Bestandteil.

§ 3

Personenkreis

- (1) Die Vereinbarung umfasst alle Personen, die der Hilfen nach dem BSHG bedürfen.
- (2) In der Leistungsvereinbarung wird die Zielgruppe festgelegt.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen der abgeschlossenen individuellen Leistungsvereinbarung hilfebedürftige Personen zu betreuen.³

§ 4

Art der Leistungen

- (1) Die Art der Leistungen (Maßnahmen) richtet sich nach den im Bundessozialhilfegesetz aufgeführten Hilfen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 BSHG.
- (2) Soweit Hilfebedarfe eines Personenkreises nicht durch vorhandene Leistungen gedeckt werden und neue Leistungsangebote entwickelt werden, orientieren diese sich an den Leistungsansprüchen des Bundessozialhilfegesetzes.
Die Entwicklung neuer Leistungsangebote erfolgt im Dialog zwischen Leistungserbringer und Kostenträger. Die Bedarfsplanung obliegt dem Kostenträger insbesondere aufgrund der Notwendigkeit der Abstimmung und Vernetzung einzelner Angebote.
- (3) Die Angebote zur Abdeckung des Hilfebedarfs müssen dem personenbezogenen Hilfeansatz folgend, laufend fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung als Individualvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem zuständigen Sozialhilfeträger ist jederzeit möglich.

§ 5

Leistungsgrundsätze

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Das Leistungsangebot ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, gegenüber Hilfeempfängern/innen - nach Maßgabe ihres Bedarfs - fachlich qualifiziert die notwendige Hilfeleistung zu erbringen.
Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anerkannte Bedarf des/der Hilfeempfängers/in mit der Maßnahme gedeckt werden kann.
Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.
Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität einem Leistungserbringer bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten.

³ Gemäß § 93 a Abs. 1 Satz 2 BSHG

- (3) Der Leistungserbringer gestaltet die jeweils individuell anerkannte Hilfe bedarfsgerecht. Die Grundlage bildet der Gesamtplan des Kostenträgers und der individuelle Hilfeplan des Leistungserbringers (Anlage 1).

§ 6

Inhalt der Leistungen

Die Leistungen beinhalten:

- die Grundleistungen (§ 12),
- die Massnahmen (§ 13),
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (§ 14).

§ 7

Personelle Ausstattung

- (1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach den Erfordernissen der Leistungserbringer und dem Hilfebedarf der Hilfeempfänger/innen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu berücksichtigen. Das Leistungsangebot muss den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten entsprechen.
- (2) Die Organisation des Personaleinsatzes einschließlich administrativer und koordinierender Tätigkeiten erfolgt unter Beachtung einer sparsamen Ressourcenverwaltung.
- (3) In den Einzelvereinbarungen werden unter Zugrundelegung der Konzeption der Leistungserbringer angemessen berücksichtigt:
- Zeiten, die für die Beratung, Betreuung und Förderung der Hilfeempfänger/innen erforderlich sind,
 - fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
 - zeitlicher und personeller Aufwand für Kooperation und Koordination.
- (4) Die Eingruppierung der Mitarbeiter/innen ist nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger der Einrichtung geltenden Arbeitsvertragsrechts funktionsentsprechend durchzuführen. Die Obergrenze der Personalaufwendungen der Einrichtung berechnet sich in der Regel nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Eingruppierungsvorschriften oder Eingruppierungsgrundsätzen.

§ 8

Räumliche und sächliche Ausstattung

Bei den Leistungsvereinbarungen ist die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstück einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar) im Rahmen der Konzeption entsprechend der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.

§ 9

Qualität der Leistungen

- (1) Als Qualität der Leistungen, gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandard) zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.
- (2) Strukturqualität ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können.
Dabei handelt es sich insbesondere um:
die Inhalte einer Konzeption des Leistungserbringers,
die Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots,
räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter/innen sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen.
- (3) Prozessqualität bezieht sich auf die Merkmale des Ablaufs der Leistungserbringung (Verfahren). Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:
 - bedarfsorientierte Hilfeleistung entsprechend § 5 Abs. 3 dieses Vertrages und deren kontinuierliche Weiterentwicklung, einschließlich deren Dokumentation,
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
 - prozessbegleitende Beratung
 - Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern (Vertretungsorganisationen),
 - bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
 - Personalsteuerung,
 - fachübergreifende Teamarbeit,
 - Vernetzung der Angebote im Rahmen eines Gesamtplans.
- (4) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Hilfeempfängers/der Hilfeempfängerin zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Hilfeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und dem Hilfeempfänger/der Hilfeempfängerin, seinen/ihrer Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

§ 10

Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung

- (1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.
- (2) Der Leistungserbringer führt über die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung eine regelmäßige Dokumentation (Struktur-, Leistungs- und Ergebnisqualität) durch. Diese Dokumentation ist dem zuständigen Sozialhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Abschluss einer Vereinbarung über ein landeseinheitliches Auswertungsverfahren, zum Beispiel Kennzahlen, wird zwischen den Vertragsparteien bis zum Jahresende 2004 angestrebt.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und einem Anbieter bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, bedarfsgerechte Hilfen zu erbringen. Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem zuständigen Sozialhilfeträger abgeschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Für jede angebotene Leistung ist eine Vergütungsvereinbarung gesondert abzuschließen, aus der sich Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung ergibt.

- (2) Die Vergütungen⁴ für die Leistungen können bestehen aus:
 - Grundpauschale
 - Pauschale für Maßnahmen (Maßnahmenpauschale)
 - einem Betrag für betriebsnotwendige Investitionskosten einschließlich ihrer Ausstattung.
- (3) Strukturelle⁵, staatliche und kommunale Zuschüsse, die für den gleichen Zweck gewährt werden, sind bei der Vereinbarung der Vergütung zu berücksichtigen.

§ 12

Grundpauschale

Die Grundpauschale ist die anteilige Vergütung für

- Verwaltungs- und Leitungsaufgaben,
- hauswirtschaftliche Versorgung,
- vereinbarte Qualitätssicherung und Dokumentation.

⁴ Die Abgrenzung der Bestandteile der verschiedenen Pauschalen ist in der Anlage 2 geregelt.

⁵ z. B. ESF-Mittel

§ 13

Maßnahmepauschale

Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für Aufwendungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen entstehen. Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 12 und den Investitionsaufwendungen nach § 14 zuzuordnen sind.

§ 14

Investitionsaufwendungen ⁶

Die Investitionskosten umfassen Aufwendungen

1. die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Leistungserbringers notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen. (Ausgenommen ist die Anschaffung von Grundstücken).
2. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

§ 15

Gesondert abrechenbare Vergütungen von Beförderungskosten

Bei der Erbringung von Beförderungsleistungen für Hilfeempfänger/innen im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung nach § 93 Abs. 2 BSHG ist eine gesonderte Abrechnung der erforderlichen Beförderungsleistungen möglich.

§ 16

Vergütungsregelung bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Abrechnungsfähig sind die durch den Hilfeempfänger in Anspruch genommenen Leistungen. Für nicht in Anspruch genommene Leistungen wird eine Auslastungspauschale zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringer vereinbart.

⁶ Die Vertragspartner streben für ambulante BSHG-Einrichtungen eine Regelung in Anlehnung an bestehende Vereinbarungen an. Insbesondere sind in diesem Rahmen auch Vereinbarungen hinsichtlich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung anzustreben. Hierzu sollen Vorschläge bis zum 31.12.2002 in einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Bis dahin sind bei Verhandlungen die bisherigen auf örtlicher Ebene bestehenden Grundlagen anzusetzen.

§ 17

Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Die Erstellung der Kostenrechnung erfolgt nach Erbringung der Leistung. Die Abrechnung der Leistung erfolgt zeitnah.
- (2) Die für den Kalendermonat angefallenen Entgelte werden unverzüglich nach Eingang der Kostenrechnung durch den zuständigen Sozialhilfeträger gezahlt.⁷ Dies gilt auch für Nachzahlungen. Eine andere Zahlungsweise, z. B. mit Hilfe von Abschlagszahlungen, kann im Ausnahmefall vereinbart werden.

IV. Prüfungsvereinbarung

§ 18

Prüfung der Qualität

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer.

§ 19

Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Der zuständige Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen zu prüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betreuung nicht oder nicht mehr erfüllt. Solche Anhaltspunkte können insbesondere die Feststellung von Mängeln im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 18 sein.

§ 20

Prüfungsverfahren

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem zuständigen Sozialhilfeträger die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der zuständige Sozialhilfeträger kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen.
- (2) Der zuständige Sozialhilfeträger teilt dem Leistungserbringer die Durchführung, den Gegenstand, den Umfang, den Zeitpunkt und die Person bzw. Personen der/des Prüfer/s mit. Nach Zugang der Mitteilung bei dem Leistungserbringer ist dieser zur Bestellung der Sachverständigen mit einer einwöchigen Frist zu hören.
- (3) Der Prüfer hat den Träger der Einrichtung zeitnah über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfberichts ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

⁷ Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000

- (4) Der Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.
- (5) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, dem Prüfer und dem zuständigen Sozialhilfeträger statt. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist daran seine Trägervereinigung zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlussberichts dem Leistungserbringer und dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger rechtzeitig zu übermitteln.
- (6) Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Ausserdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Leistungserbringer darzustellen. Der Prüfbericht ist unverzüglich dem zuständigen Sozialhilfeträger, dem Leistungserbringer und auf Wunsch seiner Trägervereinigung zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von einem Monat Einwendungen erheben.
- (7) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des Leistungsträgers und des zuständigen Sozialhilfeträgers Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 21

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Leistungserbringer und vom zuständigen Sozialhilfeträger zu berücksichtigen.

§ 22

Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile sind vom zuständigen Sozialhilfeträger zu übernehmen.

VI. Schlussbestimmung

§ 23

Vertragskommission

Die Vertragsparteien bilden eine Vertragskommission, die den Rahmenvertrag auslegt, fortentwickelt und ergänzt. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die sicherstellt, dass Entscheidungen einvernehmlich zwischen den Verbänden der Sozialhilfeträger und den Verbänden der Leistungserbringer getroffen werden.

§ 24

Inkrafttreten des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag tritt am 01.07.2002 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

26.06.02	
Datum/Unterschrift	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
17. Juni 2002	 VPA/B
Datum/Unterschrift	Verbände der privaten Träger in Hessen
20. Juni 2002	 
Datum/Unterschrift	Verbände der privaten Träger in Hessen - Kasseler Bund -
05.07.02	
Datum/Unterschrift	Hessischer Städtetag
3. Juli 2002	
Datum/Unterschrift	Hessischer Landkreistag
11.7.02	
Datum/Unterschrift	Landeswohlfahrtsverband Hessen

13.02.2002 Ro/Sz